

Allgemeines Rundschreiben

AR.Nr. 62/21

Bundesverband
Taxi und Mietwagen e.V.
Dorotheenstraße 37
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 21 22 23 53 5
Fax: +49 (0) 30 21 22 23 54 0

Berlin, den 20.12.2021

Ab 01. Januar 2022: Bereitstellung statischer Mobilitätsdaten im Gelegenheitsverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Anfang August 2021 liegt uns ein novelliertes Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vor. Im Zuge dessen ist eine Pflicht für Unternehmer oder Vermittler von Beförderungsdienstleistungen zur Bereitstellung von Mobilitätsdaten geschaffen worden. Zu den betroffenen Daten gehören statische und dynamische Daten u.a. im Gelegenheitsverkehr – somit auch im Taxi- und Mietwagengewerbe. Die Datenbereitstellungspflicht wird über den **Mobilitäts Daten Marktplatz (MDM)**, als den „vorerst“ Nationalen Zugangspunkt in Deutschland, organisiert. Ab dem Frühjahr 2022 wird der MDM in einen neuen, umfangreicheren Nationalen Zugangspunkt namens „[Mobilithek](#)“ überführt.

Die zum PBefG zugehörige [Mobilitätsdatenverordnung](#) konkretisiert die Datenbereitstellungspflicht, u.a. die einzusetzenden Datenformate, die technischen Anforderungen an den Datenaustausch und die Datenweitergabe.

Wer muss Daten nach der neuen Datenbereitstellungspflicht ab dem 01.01.2022 übermitteln?

Von der Datenbereitstellungspflicht sind grundsätzlich Unternehmer und Vermittler von Beförderungsdienstleistungen nach dem PBefG betroffen. **Einzelunternehmer ohne eigene Mitarbeiter oder Solo-Selbständige sind nicht verpflichtet**, Daten bereitzustellen. Sie können sich allerdings freiwillig an der Datenbereitstellung beteiligen. Die Bereitstellungspflicht findet keine Anwendung auf Sonderformen des Linien- bzw. Gelegenheitsverkehrs, wie zum Beispiel Theater- und Schülerfahrten oder Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen. Dies gilt auch für Ausflugsfahrten mit angemieteten Bussen.

Welche Daten müssen ab dem 01.01.2022 bereitgestellt werden und in welchem Format?

Es müssen zunächst **nur statische Daten bspw. im CSV-Format** übermittelt werden (Excel-Export-Einstellung). Dynamische Daten sind ab dem 01.07.2022 zu übermitteln.

- **ab 01.01. 2022:** Name und Kontaktdaten des Anbieters, Bediengebiet und -zeiten, Standorte und Stationen einschließlich ihrer Anzahl, Preise, Buchungs- und Bezahlungsmöglichkeiten, Daten zur Barrierefreiheit sowie zum Umweltstandard der eingesetzten Fahrzeuge;

- Juli 2022: Daten zur Verfügbarkeit von Fahrzeugen an Stationen und im Verkehr inklusive deren Auslastung in Echtzeit sowie Daten zu den tatsächlich abgerechneten Kosten.

Entsteht bei der Überführung vom MDM in die Mobilithek Mehraufwand für Unternehmer oder Vermittler?

Vorerst nein. Nach telefonischer Aussage der MDM vom 15.12.2021 werden die bereits an die MDM übermittelten Daten automatisch in die neue Mobilithek überführt. Es kann jedoch sein, z.B. im Falle von Datenverlust oder Übermittlungsschwierigkeiten, dass die MDM dann auf betroffene Unternehmer oder Vermittler zukommt.

Müssen Unternehmer oder Vermittler die Daten selbst bereitstellen?

- **Nein.** Bei der Erfüllung der Bereitstellungspflicht **können** Unternehmer oder Vermittler **auch Personen oder Organisationen mit der Erfüllung ihrer Datenbereitstellungspflicht beauftragen** (sog. **Erfüllungsgehilfen**). Dies können zum einen Personen oder Organisationen sein, die schon heute Bündelfunktionen für Unternehmer wahrnehmen, wie zum Beispiel „Taxizentralen“ oder regional oder überregional tätige „Mobilitätsdatenplattformen“. Beispiele für Letzteres sind länderübergreifende Kooperationsnetzwerke wie DELFI oder Datenplattformen der Bundesländer (z.B. MobiData BW in Baden-Württemberg). Aber auch die verpflichteten Vermittler können Erfüllungsgehilfe für das Unternehmen sein.

Soweit ein Erfüllungsgehilfe beauftragt wird, werden die bereitzustellenden Daten ausschließlich über den Erfüllungsgehilfen an den Nationalen Zugangspunkt weitergeleitet. Ansprechpartner für den Nationalen Zugangspunkt ist dann nicht mehr der Unternehmer, sondern der Erfüllungsgehilfe. Linienverkehrsunternehmer sollen grundsätzlich über das Ländernetzwerk DELFI ihre Mobilitätsdaten an den Nationalen Zugangspunkt bereitstellen.

Im Fall von Erfüllungsgehilfen sind gemäß § 2 Absatz (2) Mobilitätsdatenverordnung ferner folgende Erklärungen bzw. Nachweise erforderlich (diese Angaben können Sie unter der Mail-Adresse mdm@bast.de formlos nachreichen):

- die Erklärung, dass die Daten der Organisationen, für die ein Erfüllungsgehilfe tätig ist, ausschließlich über ihn an den MDM übermittelt werden,
- die Benennung der Organisationen, für die ein Erfüllungsgehilfe tätig ist,
- den Nachweis, dass der Erfüllungsgehilfe Rückmeldungen des MDM für Organisationen, für die er tätig ist, entgegennehmen darf,
- den Nachweis, dass die Einzelunternehmer in die Verwendung personenbezogener Daten eingewilligt haben, falls der Erfüllungsgehilfe für freiwillig datengebende Einzelunternehmer tätig ist.

Wie gebe ich eine Eigenerklärung als Datengeber ab?

Die Abgabe der Eigenerklärung durch Datengeber kann beim Anlegen der Datenpublikation am Nationalen Zugangspunkt (dem [Mobilitäts Daten Marktplatz MDM](#)) erfolgen. Alternativ finden Sie Formularvorlagen zur Eigenerklärung der Konformität auf der [Webseite der Nationalen Stelle](#)

Technische Fragen

Wie speise ich meine Daten in die MDM ein?

Zunächst müssen Sie sich am [MDM registrieren](#), bevor Sie Daten überhaupt anbieten können. Erst dann können Sie Ihr Datenangebot im MDM anlegen („publizieren“). Diese Prozesse sind im [Benutzerhandbuch des MDM](#) im Detail erläutert. Eine Kurzanleitung finden Sie zudem im [“MDM-Quick Guide”](#). Des Weiteren bietet der MDM regelmäßig Webinare für Datennutzer an. Eine Nachlese eines vergangenen Webinars können Sie [hier](#). Für einzelne Fragen bei der Bedienung des MDM steht Ihnen schließlich ein [Support-Team](#) zur Verfügung.

Wie sind die zu übermittelnden Daten zu strukturieren?

- Datenstrukturen und -felder werden in sog. Datenstandards/-modellen bzw. in Datenformaten festgelegt. Diese basieren auf verschiedenen internationalen Harmonisierungs- und Standardisierungsvorhaben für einzelne Domänen bzw. Datenkategorien. Die im Bereich des PBefG anzuwendenden Datenstandards/-modelle bzw. Datenformate sind in der Anlage der [Mobilitätsdatenverordnung](#) tabellarisch aufgeschlüsselt.

Wie aktuell müssen die zu übermittelnden Daten sein?

Bei statischen Daten (z.B. Fahrpläne, Tarifstruktur) wird erwartet, dass so bald wie möglich die Angaben innerhalb Ihrer MDM-Publikation aktualisiert werden, jedoch spätestens nach Inkrafttreten einer Änderung oder Kenntnisnahme beim Datengeber. Das Aktualisierungs- bzw. Gültigkeitsdatum der Inhaltsdaten ist dabei im MDM innerhalb der Publikationsbeschreibung immer anzugeben.

- Weitere, umfangreiche Informationen finden Sie [hier](#)!

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Eggers